

BGE 9 I 90

Bundesgericht (BGE), 1883-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_9_I_90

FR: ATF 9 I 90

IT: DTF 9 I 90

Volltext

20. Urtheil vom 3. März 1883 in Sachen Eheleute Capeder. Die Klägerin hatte vor dem Bezirksgerichte Albula zur Begründung ihrer Scheidungsklage unter Anderm behauptet, daß der Beklagte sie am 20. Februar und zu Ostern 1882 in näher bezeichneter Weise thätlich mißhandelt und bedroht habe. Die von ihr dafür anbotenen Beweise waren vom Gerichte erhoben worden; in seinem Endurtheil stellte indes das Bezirksgericht Da dieses Urtheil im Uebrigen von gar keinem allgemeinen Interesse ist, so wird daraus nur obiges Bruchstück mitgetheilt. Das Beweisergebnis nicht fest, sondern bemerkte, es möge dahin gestellt bleiben, ob diese Vorfälle in der von der Klägerin behaupteten Art und Weise stattgefunden haben und erkannte in der Hauptsache auf Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren. In seinem die gänzliche Scheidung aussprechenden Urtheile bemerkt das Bundesgericht rücksichtlich der Würdigung der erwähnten Beweise: In einem solchen Falle, wenn die kantonalen Instanzen das Ergebnis der Beweisführung über erhebliche Behauptungen nicht feststellen, sondern sich einer Beurtheilung der Beweisresultate, weil diese ihnen als für die Entscheidung der Sache unerheblich erscheinen, enthalten, muß dem Bundesgerichte das Recht gewahrt werden, den Thatbestand seinerseits festzustellen, d. h. gestützt auf die Akten das Beweisergebnis selbst zu beurtheilen. Denn dieser Fall steht offenbar dem andern, in Art. 30, Absatz 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ausdrücklich vorgesehenen, daß die kantonalen Gerichte die Erhebung eines Beweises über erhebliche Thatsachen ablehnen, gleich; im letzterwähnten Falle aber steht dem Bundesgerichte unzweifelhaft die eigene Würdigung der Ergebnisse der von ihm angeordneten neuen Beweisführung auch in tatsächlicher Richtung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.